

# Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und die Umgegend.

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nro. 80.

Mittwoch, den 5. October 1842.

Wer viel erfährt, vermehrt sich seine Wissenschaft;

Wer vieles glaubt, hat vielen Irrthum aufgerafft.

## Oberamtliche Verfügungen.

Waiblingen. Nachdem die evangelische Synode schon in einem Anbringen an das K. Ministerium des Innern vom 11. Nov. 1832 um Abstellung der Sitte, den Gemeinden nach dem sonntäglichen Vormittags-Gottes-Dienste verschiedene, die bürgerlichen Verhältnisse betreffenden Eröffnungen zu machen gebeten hatte, ist von derselben dieser Gegenstand neuerdings in Betreff der Bekanntmachung der Geseze und Verordnungen bei dem K. Ministerium zur Sprache gebracht worden.

Indem es nun davon sich handelt, die verschiedenen, in der fraglichen Beziehung zu nehmenden Rücksichten, von welchen jede für sich gleichwohl begründet ist, nämlich eines Theils, die möglichste Entfernung der Störung der guten Eindrücke des Gottesdienstes, welche von den unmittelbar auf den letzteren folgenden bürgerlichen Bekanntmachungen besorgt wird, und andern theils die Sorge für das Bekanntwerden der Geseze und Verordnungen bei den StaatsAngehörigen, welche sich nach denselben achten sollen, soviel unter sich auszugleichen, ist von dem K. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens durch Erlaß vom 28 August d. J. Nachstehendes verfügt worden:

1.) Die bürgerlichen Bekanntmachungen, an die versammelte Gemeinde unmittelbar nach dem sonntäglichen Vormittags-Gottes-Dienste sind aller Orten auf die Geseze, Verordnungen und sonstigen allgemeinen Vorschriften und Anordnungen zu beschränken, und, wo es seyn kann, nicht unmittelbar vor den Kirchthüren, sondern an einer andern schicklichen Localität, wozu sich das Rathhaus oder der Platz bei demselben besonders empfiehlt, nach vorgängiger, beim Austritt aus der Kirche an die Gemeinde-Angehörigen zu richtenden Aufforderung, an diesen Platz sich zu begeben, vorzunehmen.

Es soll jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß solche Bekanntmachungen in Orten und unter Umständen, wo es unbeschadet des Zwecks geschehen kann, namentlich in geschlossenen, nicht zusammengesetzten Gemeinden, auf eine andere Zeit, als diejenigen

unmittelbar nach dem sonntäglichen Vormittags-Gottes-Dienst, nach dem Beschluß der Gemeinde-Behörde verlegt werden. Dergleichen Beschlüsse sind aber, bevor sie in Wirkung gesetzt werden, der Genehmigung des Bezirksamts zu unterstellen, welches eine Prüfung in der Rücksicht anzustellen hat, ob genügende Sicherheit vorhanden sey, daß die Bürgerschaft zu der bezeichneten Zeit zur Verkündung der Gesetze u. s. w. werde zusammen gebracht werden, und nur, wenn dießfalls kein Anstand obwaltet, die Genehmigung ertheilen wird.

2.) Bürgerliche Bekanntmachungen anderer Art, namentlich von speciellen Anordnungen und Vorschriften der Bezirks und Gemeinde-Behörden, von Verkäufen und Verleihungen, Gantliquidationen, Aufforderungen zum Steuerzahlen u. sind nicht unmittelbar nach dem sonntäglichen Vormittags-Gottesdienst, sondern zu andern geeigneten Zeiten bei versammelter Bürgerschaft vorzunehmen, oder durch andere Mittel, wie Einrückung in die Intelligenzblätter, Anheften an öffentlichen Plätzen und Gebäuden, Ausrufen in den Orten oder Ansagen bei den Bürgern, je nach Erforderniß des Falls und nach Beschaffenheit der örtlichen Verhältnisse zur Kenntniß der einzelnen Gemeinde-Angehörigen zu bringen.

Nur in besonders dringenden und wichtigen Fällen kann auch für Bekanntmachungen dieser Art das zu 1.) erwähnte Mittel gewählt werden.

Nach vorstehenden Anordnungen haben sich die Schultheißenämter und Gemeinderäthe zu achten.

Den 29. Septbr. 1842.

Königl Oberamt, Wirth.

Waiblingen. (Oberamtlicher Erlaß an die Ortsvorsteher.) Da das K. Forst-Amt Reichenberg auf die ihm durch Amtsversammlungs-Protokoll v. 17. v. M. mitgetheilte Klagen über den hohen Stand der Rehe, Hasen und Felsbühner nähere Auskunft wünscht

„wo und in welchen Waldungen ein Rebestand auch nur von einigem Belang und so groß seye, daß durch sie Schaden zu befürchten wäre  
so werden die Orts-Vorsteher, die wegen der Rehe geklagt haben, zu ausführlichem Bericht binnen 8 Tagen aufgefordert.

Den 1. Oct. 1842.

K. Oberamt: Wirth.

Waiblingen. Hinsichtlich der in jüngster Zeit aufgeworfenen Frage ob Viehbesitzern, welche durch den gegenwärtigen Futtermangel in Nothstand gerathen, das Schlachten ihres Viehes zum Kleinverkauf des Fleisches gestattet werden könne, wurde dem K. Oberamt Waiblingen zu Folge einer Ministerial-Entscheidung vom 15. d. M. folgendes eröffnet:

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Bestimmung des General-Rescripts vom 5. December 1659. (Anhang der Metzgerordnung und Reyscher Sammlung der Reg. Gesetze Th. 2. S. 337.)

wornach in dem Falle, da jemand ein Stück Vieh feil hätte, und solches bereits zwei oder dreien Metzgern zu kaufen anerbotten hätte, dieselben aber zu keiner billigen Vertheuerung vermögen könnte, demselben alsdann auf vorheriges Ansuchen, von Ammann oder Bürgermeister erlaubt werden solle, das Fleisch entweder Viertelweiß herzugeben, oder auf dem gewöhnlichen Freibank ausbauen zu lassen, sich noch in wirkender Kraft befindet, da namentlich die allgemeinen Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung in Betreff des Junstzwangs dieser speciellen Vorschrift, welche die ältere Gesetzgebung neben der Regel des Junstzwangs aufstellte nicht derogiren. Eben so wenig ist zu bezweifeln, daß diese Bestimmung auf einen Viehbesitzer Anwendung findet, welchen der vorerwähnte Futtermangel zur Veräußerung eines Stück Viehs zwingt, das er in einer Hinsicht der Futterkräuter wieder ungünstigen Zeit nach seiner wirthschaft. Verhältnissen wohl zu unter-

halten im Stande gewesen wäre, und der selbst um einen nach den gegenwärtigen allgemeinen Verhältnissen und insbesondere dem Stande der Fleischware als mässig zu betrachtenden Preis — keinen Käufer finden kann, wenn ein solcher zuvor das betreffende Viehstück mindestens zwey Weggern gegen einen Preis der obengedachten Art vergebens zum Kauf angeboten hat.

Bei dem Vorhandenseyn dieser Voraussetzungen ist daher der Ortsvorsteher ermächtigt, dem Viehbesitzer die Erlaubniß zum Kleinverkauf des Fleisches des geschlachteten Stückes Vieh unter Beobachtung der hinsichtlich des Fleischverkaufes namentlich der vor und nach dem Schlachten vorzunehmenden Schau bestehenden polizeilichen Vorschriften zu geben, wobei indes die in dem General-Rescript weiter zur Bedingung gemachte

a.) „Erledigung gebührender Beihülfsmittel“ worunter die damals unter dem Namen Extraordinäre Beihülfe eingeführte Accise verstanden ist, dormalen bei aufgehobener Schlachtaccise wegfällt.

Uebrigens werden die Orts-Vorsteher nicht nur von der Ertheilung einer solchen Erlaubniß von dem Vorhanden seyn der gesetzlichen Voraussetzungen sich gehörig unterrichten, sondern auch in Orten wo mehrere Viehbesitzer wegen Futtermangels und Mangels an Absatz Gelegenheit zur Ergreifung dieses Auskunftsmittels sich drängen, auf eine zweckmäßige Eintheilung in der Zulassung der einzelnen zu demselben bedacht seye.

Hienach haben sich die Ortspolizeilichen Behörden zu achten.

Den 3. Oct. 1842.

R. Oberamt: Wirth.

## Bekanntmachungen.

Waiblingen. Das Brachfeld muß bis Mittwoch den 12. d. M. geräumt seyn. Wer diese Zeit veräumt, hat Strafe zu erwarten.

Den 3. Oct. 1842. Stadtrath.

Waiblingen. Heute Abend 5 Uhr wird das Laub auf dem Stadt-Wasen im Aufstreich verkauft.

Den 5. Oct. 1842.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.



## (Herbsteinladung.)

Bei der bevorstehenden Weinlese werde ich die Ehre haben, einen sogenannten allgemeinen Herbst zu geben, wozu ich die Honoratioren hier und in der Umgegend höflich einzuladen mir hiemit die Freyheit nehme. Ich werde bemüht seyn, die verehrlichen Gäste mit kalten Speisen, und guten Getränken billig zu bedienen, und Abends in meinem Hause Tanzunterhaltung geben. Ueber Zeit, und Ort wird ein Circular nähere Nachricht geben.

Den 4. Oct. 1842.

Häberle

zum grünen Baum.

Waiblingen.

## (Trauben zu verkaufen.)

Der Unterzeichnete, als Herrmännischer Pfleger, beabsichtigt nächsten Sonntag den 9. d. d.

den heurigen Ertrag von 2 Viertel im Ehlenskreut, und 1 Viertel im jungen Weinberg am Stock zu verkaufen.

Wozu Kaufsliebhaber, welche sich Abends 4 Uhr bei der Kelter versammeln wollen, eingeladen werden.

Stadtrath Pflüger.

Waiblingen. Auf den Herbst habe ich mich mit gutem Schweizer-Käs a 10 bis 12 fr. und mit Backstein-Käs a 10 fr. p. Pfund versehen. Weniger als 1 Pfund wird von diesen Sorten nicht abgegeben.

Mehl No. 4 und 5 ist wieder angekommen.

Ernst Fr. Pfander,  
beim Adler.

Waiblingen. Herbst-Käs das Pfund zu 8. 10. 11. 12 bis 14 fr. ist zu haben, bey Kaufmann Sirt.

Waiblingen. Stadtrath Rünzers Wittwe ist Willens ihr Haus zu verkaufen, es kann täglich eingesehen werden, und mit ihr, oder mit Herrn Stadtrath Schneider ein Kauf abgeschlossen werden. Verkaufs-Bedingungen können ganz billig gestellt werden.

Auch verkauft sie bis Freitag den 7ten d. M. Vormittags 11 Uhr ihre sämtlich in Eisen gebundenen Fässer, und Pflug und Egge im öffentlichen Aufstreich.

Waiblingen. Es hat Jemand ein Logis sogleich oder bis Martini zu vermietthen. Wer sagt Ausgeber dieses Blattes.

### Waiblingen und Winnenden.

Nachdem die unterzeichneten Vorficher der Leine-Weber-Zünfte von Waiblingen und Winnenden gestern die mechanische Flachsspinnerei zu Urach eingesehen haben, sind wir unsern Witmeistern die Mittheilung schuldig, daß so viele Vorurtheile, welche gegen das Maschinen-Garn aufgekomen sind, bei den Fabrikaten in Urach ganz und gar keine Begründung haben.

Wer die Fabrications-Weise eingesehen hat, ist von der Dauerhaftigkeit des Garns überzeugt, von dessen ausgezeichnete schöner und gleicher Beschaffenheit wird sich Jeder durch Muster überzeugen können. Dabei zeichnet sich dasselbe auch durch billige Preise aus, indem trotz des Mißrathens des Flachses kein Aufschlag eingetreten ist.

Den 27. Sept. 1842.

Vorficher der Leine-Weber-Zünfte:

Desterle,  
Jäger,  
Merkle,  
Bischoff.

**Stuttgart.** Nachdem wir in hiesiger Residenzstadt ein

### Comptoir für Geld-Geschäfte

erichtet haben, so erlauben wir uns dasselbe mit dem Anfügen zu empfehlen, daß:

- 1.) württembergische und ausländische Staats-Obligationen sowie Badensche, Hessensche, Nassausche und übrigen garantirten Loose fortwährend bei uns gekauft und umgekehrt auch solche gegen baar Geld stets an uns veräußert werden können.
- 2.) auf gerichtliche Pfandscheine in jedem Betrage von uns fortgesetzt Gelder gegen sehr billige Provision ausgeliehen werden,
- 3.) wir ältere gute Pfandscheine welche einer andern Bestimmung wegen in baar Geld umgesetzt zu werden wünschen, sowie
- 4.) Haus- und Güterzieler von welchen der dritte Theil abbezahlt ist, zu jeder Zeit gegen baar Geld käuflich übernehmen.
- 5.) gerichtliche gute Pfandscheine fortwährend kostenfrei gegen den baaren Betrag des Capitals bei uns bezogen werden können und

6.) bei unserer

allgemeinen Spar-Leih- und Güterzieler-Casse von jeder Person ohne Ausnahme sowohl auf längere als kürzere Zeit Gelder in größern wie in kleinern Posten täglich angelegt werden können, welche den betreffenden Darleibern zu  $4\frac{1}{2}$  Pct. Interesse, und wenn die Zinse nicht erhoben werden, mit Zins aus Zins unter dem weitem Vortheil gut geschrieben und vergütet werden, daß die gemachten Anlehen bei größerem Betrage 30. Tage nach der dem Darleiber freistehenden Kündigung bei unbedeutenderen Posten aber mit dem Tage derselben sammt Zinsen baar zurückerstattet werden, was insbesondere für diejenigen, welche Gelder künftiger Bestimmung wegen parat zu halten wünschen, sowie solche Personen bei welchen der vorrätige Geldbetrag Behufs der Anlegung eines gerichtlichen Capitals zu geringfügig ist, oder die im Allgemeinen ihre Gelder nicht sogleich nach Wunsch und zu höhern Interessen anzulegen Gelegenheit haben ic. um so erwünschter seyn dürfte, als ihnen dadurch neben dem freyen Verfügungsrecht des Capitals die bestmöglichen Zinse hieraus, so wie die Vortheile der besten Spar-Cassen zu Theil werden, und die Zinse gleich den öffentlichen Cassen auf den Verfalltag franco erhoben werden können.

Ueber die Verwendung dieser eingelegten Gelder und die auf Realitäten gehörig gesicherten Fonds wird von unserer Spar-Leih und Güterzieler-Casse Verwaltung jährlich auf den 1ten Januar öffentliche gehörig beglaubigte Rechnung abgelegt werden.

Im allgemeinen werden wir es uns zur besondern Pflicht machen, jede Person auf das gewissenhafteste zu berathen, so wie überhaupt unser ganzes Bestreben dahin gerichtet seyn wird, mit den solidesten Grundsätzen einem jeden einzelnen Geschäfte diejenige Sorgfalt zuzuwenden, welche uns zu der Hoffnung eines allgemeinen Vertrauens berechtigt:

**N. B. Reinwald & Comp.**

Hauptstädter Straße Nro. 59.

8 Pf. unausgezogenes Kernbrod	—	26 fr.
8 — ausgezogenes	—	— 24 fr.
7 Loth Becken		1 fr.
1 Pf. Schweinefleisch von 7 auf 8 fr.		